

V1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

Antragstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf

2 §1 Sitz und Name

- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg-Bergedorf
4 (umgangssprachlich GRÜNE JUGEND Bergedorf).
- 5 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg-Bergedorf ist der angegliederte Jugendverband von
6 Bündnis 90/Die Grünen in Hamburg-Bergedorf und Kreisverband der GRÜNEN
7 JUGEND Hamburg. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- 8 3. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist Hamburg-Bergedorf.

9 §2 Mitgliedschaft

- 10 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf kann jede natürliche Person
11 unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Hamburg-
12 Bergedorf liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN
13 JUGEND Mitglied ist.
- 14 2. Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- 15 3. Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf steht auch
16 Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht
17 ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

18 §3 Organe

- 19 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg-Bergedorf hat folgende Organe:
20 • Kreismitgliederversammlung
21 • Vorstand

22 §4 Kreismitgliederversammlung

- 23 1. Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf
24 ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden

25 Mitgliedern zusammen. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens
26 einmal im Jahr statt.

27 2. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
28 eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

29 3. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe
30 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden
31 Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt
32 werden.

33 4. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

34 1. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der
35 GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf.

36 2. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.

37 3. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.

38 4. Sie wählt den Kreisvorstand.

39 5. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.

40 5. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle
41 Organe des Kreisverbands.

42 6. Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der
43 Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den
44 Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur
45 als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis
46 zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

47 7. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.

48 8. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von 15 % der anwesenden
49 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

50 9. Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person,
51 die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
52 Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die
53 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer
54 Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

55 §5 Vorstand

56 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im
57 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er

58 vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg-Bergedorf nach außen und gegenüber der
59 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Hamburg-Bergedorf.

60 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und bis zu zwei
61 Beisitzer*innen.

62 3. Der Vorstand muss mindestens zur 50% aus Frauen, Lesben, inter, nicht-
63 binären und trans* Personen (FLINTA*) bestehen.

64 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist
65 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

66 §6 Allgemeine Bestimmungen

67 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

68 2. Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg-Bergedorf ist ergänzend zur Satzung
69 des Landesverbandes Hamburg und des Bundesverbandes. Im Zweifelsfall gilt
70 die Satzung des Landesverbandes.

71 §7 Auflösung

72 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
73 einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

74 §8 Schlussbestimmungen

75 1. Die Satzung wurde am 13. September 2025 beschlossen. Mit Beschluss der
76 Satzung tritt diese in Kraft.